

I N T E R F A C E

MONITORING PRÄMIENVERBILLIGUNG: ÜBERSICHT ÜBER DIE STATISTISCHEN GRUNDLAGEN ZUR WIRKSAMKEIT DER PRÄMIENVERBILLIGUNG

Luzern, den 24. November 2006

Andreas Balthasar, Dr. rer. pol. (Projektleitung)
balthasar@interface-politikstudien.ch

Philippe Kaufmann, cand. rer. pol.
kaufmann@interface-politikstudien.ch

INHALTSVERZEICHNIS

1	AUSGANGSLAGE UND ZIELSETZUNGEN	3
2	MÖGLICHKEITEN ZUR VERBESSERUNG DER STATISTIK	4
2.1	Beurteilung der Statistiken	4
2.2	Möglichkeit zur Verbesserung der Vergleichbarkeit	4
	2.2.1 Grenzbeträge für Berechtigung	5
	2.2.2 Aufteilung der Bezüger/innen	5
3	ÄNDERUNG DER BERECHNUNGSBASIS DER KANTONE	6
4	INFORMATIONEN ZUR WIRKSAMKEIT DER VERBILLIGUNG	7
4.1	Einkommens- und Verbrauchserhebung (EVE)	7
4.2	Statistic of Income and Living Conditions (SILC)	8
4.3	Schweizerische Arbeitserhebung (SAKE)	8
4.4	Sozialhilfestatistik	8
4.5	Weitere Statistiken	9
5	FAZIT	10
	IMPRESSUM	11

I AUSGANGSLAGE UND ZIELSETZUNGEN

Das Bundesamt für Gesundheit (BAG) erhebt regelmässig bei den Kantonen statistische Informationen zur Prämienverbilligung. Diese werden in der Statistik über die obligatorische Krankenversicherung jährlich veröffentlicht.¹ Das Bundesamt für Gesundheit hat Interface Politikstudien beauftragt, den Bedarf und die Möglichkeiten der Verbesserung dieser Grundlagen zu prüfen. Im Einzelnen sollten folgende Themen bearbeitet werden:

- Erstens galt es die Möglichkeiten zu eruieren, die gegenwärtige Statistik über die Prämienverbilligung in der obligatorischen Krankenversicherung zu verbessern. Dazu standen zwei Fragen im Zentrum:
 - Wie beurteilen die von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) benannten Kontaktpersonen für Fragen zur Prämienverbilligung den Nutzen dieser Statistiken, und haben sie Verbesserungsvorschläge?
 - Wäre es möglich, die Aussagekraft einzelner Statistiken zu verbessern, indem die Kantone aufgefordert würden, Angaben basierend auf dem bundessteuerpflichtigen Einkommen zu liefern? Diese Thematik steht im Zusammenhang mit der Tatsache, dass das für die Prämienverbilligung massgebende Einkommen in den Kantonen sehr unterschiedlich definiert wird. Dadurch ist es schwierig, gewisse Angaben der Kantone zu vergleichen:
 - Wäre es den Kantonen möglich, die Statistik hinsichtlich der kantonalen Grenzbeträge für die Berechtigung auf der Grundlage des bundessteuerpflichtigen Einkommens bereitzustellen?
 - Könnten die Kantone eine Statistik über die Aufteilung der Bezügerinnen und Bezüger nach bundessteuerpflichtigem Einkommen liefern?
- Zweitens war zu prüfen, ob die Kantone zu einer Berechnung der Prämienverbilligung auf der Basis des bundessteuerpflichtigen Einkommens wechseln könnten, oder ob und aus welchen Gründen dies nicht möglich ist. Dies würde nämlich den Vergleich der statistischen Angaben der Kantone erleichtern.
- Drittens wurde abgeklärt, ob nach Kantonen beziehungsweise Haushaltstypen aggregierte Daten aus Erhebungen des Bundesamtes für Statistik berücksichtigt werden könnten, um Aussagen über die Entwicklung der Wirksamkeit der Prämienverbilligung zu gewinnen. Als mögliche Datenquellen sollten insbesondere die Schweizerische Einkommens- und Verbrauchserhebung und die Schweizerische Sozialhilfestatistik geprüft werden.

Nachfolgend gehen wir auf die drei Themenbereiche in den Kapiteln 2 bis 4 ein.

¹ Neueste komplette Ausgabe: Bundesamt für Gesundheit BAG (2006): Statistik der obligatorischen Krankenversicherung 2004, Bern. Das BAG ist daran, die Statistik der obligatorischen Krankenversicherung 2005 zu erstellen. Etliche Tabellen sind bereits vorhanden.

Das BAG ist bemüht, die Aussagekraft seiner Statistiken laufend zu verbessern. Von Bedeutung sind in diesem Zusammenhang insbesondere die Einschätzungen und die Bedürfnisse potenzieller Nutzer/innen der Statistiken. Im Falle der Statistik über die Prämienverbilligung in der obligatorischen Krankenversicherung sind dies beispielsweise die von der GDK benannten Kontaktpersonen für Fragen zur Prämienverbilligung. In Abschnitt 2.1 legen wir dar, wie diese Personen auf unsere Anfrage hin, die Statistik zur Prämienverbilligung beurteilen und ob sie Verbesserungsvorschläge dazu haben. In Abschnitt 2.2 setzen wir uns mit der Frage auseinander, ob es möglich wäre, die Aussagekraft der Statistiken dadurch zu erhöhen, dass die Kantone aufgefordert würden, Angaben basierend auf dem bundessteuerpflichtigen Einkommen zu liefern.

2.1 BEURTEILUNG DER STATISTIKEN

Das BAG veröffentlicht in der Statistik der obligatorischen Krankenversicherung unter anderem folgende Tabellen: Anzahl Bezüger nach Geschlecht und Kanton (Tabelle T 4.02), Anzahl subventionierte Haushalte nach Haushaltsgrösse und Kanton (T 4.04), Anzahl subventionierte Haushalte nach ausbezahltem Jahresbetrag und Kanton (T 4.05) und kantonale Grenzbeträge für die Berechtigung aufgeteilt nach verschiedenen Haushaltstypen (T 4.06).²

Die Befragung hat ergeben, dass die für die Prämienverbilligung in den Kantonen zuständigen Personen im Allgemeinen mit den Statistiken des BAG zufrieden sind. Bedingt durch die sehr unterschiedlichen Prämienverbilligungssysteme in den Kantonen wird jedoch die Aussagekraft gewisser Tabellen stark in Frage gestellt. Kritisiert wird insbesondere Tabelle T 4.06 mit den kantonalen Grenzbeträgen für die Berechtigung. Auf unsere Anfrage hin nannten die Ansprechpersonen die Verbesserung der Angaben über die Aufwendungen für Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen und Sozialhilfe sowie die Optimierung der Vergleichbarkeit der Angaben der Kantone als Verbesserungsvorschläge.

2.2 MÖGLICHKEIT ZUR VERBESSERUNG DER VERGLEICHBARKEIT

Die Vergleichbarkeit der verschiedenen Prämienverbilligungssysteme der Kantone wird erschwert durch die unterschiedlichen massgebenden Einkommen für die Prämienverbilligung. Die Aufgabe bestand darin zu prüfen, ob es den Kantonen möglich wäre, die kantonalen Grenzbeträge für die Berechtigung basierend auf dem bundessteuerpflichtigen Einkommen bereitzustellen. Weiter galt es abzuklären, ob die Kantone eine Statistik über die Aufteilung der Bezügerinnen und Bezüger nach bundessteuerpflichtigem Einkommen erarbeiten könnten. Der erste Diskussionspunkt betrifft die Tabelle T 4.06, der zweite eine neue Tabelle.

² Vgl. BAG (2006), S. 127-131.

2.2.1 GRENZBETRÄGE FÜR BERECHTIGUNG

Das BAG weist die kantonalen Grenzbeträge für die Berechtigung in Form des massgebenden Einkommens aus.³ Die Kantone bestimmen das für die Prämienverbilligung massgebende Einkommen in ganz unterschiedlicher Weise. Oft wird vom steuerbaren Einkommen ausgegangen. Es gibt aber auch Kantone, welche vom Rein- oder vom Nettoeinkommen ausgehen. Typischerweise werden zu diesem steuerrechtlichen Einkommen kantonspezifisch verschiedene Beträge hinzugerechnet (z.B. Beiträge an die Säule 3a) und andere abgezogen (z.B. für jedes Kind einen fixen Betrag). Zu dieser Zahl kommt jeweils ein Teil des kantonal steuerbaren Vermögens hinzu, das wiederum in jedem Kanton anders berechnet wird.⁴

Die für die Prämienverbilligung massgeblichen Einkommen der Kantone lassen sich somit untereinander nicht vergleichen. Vergleichbar wären hingegen die Werte, wenn sie auf einer einheitlichen Berechnungsweise basieren würden. Dies wäre beim bundessteuerpflichtigen Einkommen der Fall. Laut Angaben der Kontaktpersonen der GDK sollte es im Prinzip in den meisten Kantonen möglich sein, die kantonalen Grenzbeträge in Form des bundessteuerpflichtigen Einkommens auszuweisen. Dabei gibt es aber ein paar Einschränkungen. Je nachdem, welche Daten die zuständigen kantonalen Stellen zur Verfügung haben, ist der Aufwand für diese Berechnung laut den Verantwortlichen der Prämienverbilligung nicht unerheblich. Es muss nämlich für jeden Haushaltstyp die Obergrenze in Form des bundessteuerpflichtigen Einkommens separat zurückgerechnet werden. Im Weiteren kann wegen des Einbezugs des Vermögens und anderer Abzüge und Zuschläge (z.B. Einkaufsbeiträge an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge) das entsprechende bundessteuerpflichtige Einkommen nicht eindeutig bestimmt werden, so dass zusätzliche Annahmen notwendig sind. Alternativ wäre es möglich, die kantonalen Grenzbeträge für ausgewählte Haushaltstypen basierend auf dem bundessteuerpflichtigen Einkommen mit dem informatikgestützten Modell berechnen zu lassen, das Interface Politikstudien gemeinsam mit der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) erarbeitet hat (vergleiche dazu Abschnitt 4.5).

Aus der Sicht der befragten Kantonsverantwortlichen ist aber fraglich, ob sich der für diese Berechnungen notwendige Aufwand lohnen würde. Auch wenn die kantonalen Grenzbeträge vereinheitlicht sind, sagt diese Zahl nichts über die Verteilung der Prämienverbilligungsgelder aus. Selbst wenn der Grenzbetrag hoch liegt, ist es unbestimmt, welche Bezügergruppen vornehmlich von der Subvention profitieren.

2.2.2 AUFTEILUNG DER BEZÜGER/INNEN

Eine zweite Idee besteht darin, dass die Kantone dem BAG Angaben der Bezügerinnen und Bezüger aufgeteilt in Klassen nach bundessteuerpflichtigem Einkommen liefern. Unsere Befragung hat ergeben, dass die Kantone diese Zahlen nicht bereitstellen können, weil der dazu notwendige Zugang zu den kantonalen Steuerdaten in der Regel fehlt. Daher ist eine Einteilung der Prämienverbilligungsbezüger nach Klassen heute nicht möglich.

³ BAG (2006), Tabelle T 4.06, S. 131.

⁴ Vergleiche dazu: Balthasar, A. (1998): Die sozialpolitische Wirksamkeit der Prämienverbilligung in den Kantonen, Evaluationsergebnisse und Monitoringkonzept, Forschungsbericht des BSV, Nr. 21/98, S. 16-21; Balthasar, A. (2001): Die sozialpolitische Wirksamkeit der Prämienverbilligung in den Kantonen: Monitoring 2000, Forschungsbericht des BSV, Nr. 2/01, S. 39-51.

3 ÄNDERUNG DER BERECHNUNGSBASIS DER KANTONE

Um die Vergleichbarkeit der Prämienverbilligungssysteme der Kantone zu verbessern, wurde abgeklärt, ob die Kantone auf eine Berechnung der Prämienverbilligung auf Basis des bundessteuerpflichtigen Einkommens wechseln könnten. Die meisten Befragten denken, dass dies prinzipiell möglich wäre. Sie weisen jedoch in grosser Übereinstimmung auf den damit verbundenen Umstellungsaufwand hin. Zudem betonen sie, dass dazu der politische Wille gegenwärtig eindeutig fehlt. Dafür sind vor allem zwei Gründe massgeblich:

- Heute sei die Basis für die Berechnung der Prämienverbilligung so gewählt, wie es sozial- und familienpolitisch im Kanton gewünscht wird. Die bessere Vergleichbarkeit der Prämienverbilligungssysteme wiegt nach Ansicht vieler Befragter den Vorteil nicht auf, dass mit der heutigen Lösung sehr gut auf die kantonsspezifische Situation eingegangen werden kann.
- Ausserdem wird mit dem Neuen Finanzausgleich die Verantwortung der Kantone im Bereich der Prämienverbilligung klar gestärkt. Eine Vorgabe des Bundes bezüglich der Grundlage für die Bemessung der Prämienverbilligung würde dieser Intention klar zuwiderlaufen, wurde argumentiert.

4 INFORMATIONEN ZUR WIRKSAMKEIT DER VERBILLIGUNG

Das Bundesamt für Gesundheit hat 1998, 2000, 2002 und 2004 Monitoringstudien durchgeführt und die Wirksamkeit der Prämienverbilligung systematisch verfolgt.⁵ Im Zusammenhang mit der Optimierung der statistischen Informationen zur Prämienverbilligung stellt sich die Frage, ob andere regelmässige statistische Erhebungen des Bundes vergleichbare oder ergänzende Informationen zur Wirksamkeit der Prämienverbilligung liefern.

4.1 EINKOMMENS- UND VERBRAUCHSERHEBUNG (EVE)

Die Prämienverbilligung bildet einen integrierten Bestandteil der Einkommens- und Verbrauchserhebung (EVE), welche das Bundesamt für Statistik (BfS) jährlich durchführt.⁶ Konkret enthält diese Erhebung die Frage, wie viel Prämienverbilligung für die Krankenkasse vom Kanton erhalten wurde.⁷

Die EVE hat im Prinzip ein grosses Potenzial, Aussagen über die Wirksamkeit der Prämienverbilligung zu machen. Dies, weil neben Daten über die Einkommens- und die Ausgabenseite in der EVE auch Aussagen über verschiedene sozioökonomische Kategorien wie Haushaltsgrosse und -struktur, Art der Erwerbstätigkeit (selbstständig, unselbstständig, Rentner/innen) und die Altersklasse verfügbar sind. Das BfS publiziert die Angaben der EVE betreffend die Prämienverbilligung jedoch nicht. Es beurteilt die Beantwortung der entsprechenden Frage als wenig zuverlässig, da viele Personen die Höhe ihrer Prämienverbilligung vermutlich gar nicht kennen und darum keine verlässlichen Aussagen machen könnten. Vor allem in Kantonen, welche die Prämienverbilligung direkt vom Kanton an die Krankenkasse bezahlen, vermutet das BfS grosse Ungenauigkeiten. Zudem werden im Rahmen der EVE schweizweit jährlich nur rund 3'500 Personen befragt. Das Haushaltssample ist damit zu klein, um auf der – für die Beurteilung der Wirksamkeit der Prämienverbilligung besonders wichtigen – kantonalen Ebene signifikante Aussagen machen zu können.

Aus diesen Gründen sind von der EVE mittelfristig keine zuverlässigen Aussagen über die Wirksamkeit der Prämienverbilligung zu erwarten.

⁵ Balthasar (1998); Balthasar (2001) sowie: Balthasar, A. (2003): Die sozialpolitische Wirksamkeit der Prämienverbilligung in den Kantonen: Monitoring 2002, Forschungsbericht des BSV, Nr. 20/03; Balthasar, A.; Bieri, O.; Müller, F. (2005): Die sozialpolitische Wirksamkeit der Prämienverbilligung in den Kantonen, Monitoring 2004, Experten-/Forschungsberichte zur Kranken- und Unfallversicherung, Bern.

⁶ Bundesamt für Statistik (2005): Einkommens- und Verbrauchserhebung 2003 (EVE 2003): Erste Ergebnisse, Neuenburg.

⁷ Bundesamt für Statistik (2003): Haushaltsbuch der Einkommens- und Verbrauchserhebung 2003, Kapitel 6, S. 35.

4.2 STATISTIC OF INCOME AND LIVING CONDITIONS (SILC)

Die Statistic of Income and Living Conditions (SILC) des BfS befindet sich noch in der Pilotphase. Bisher wurden für die Referenzjahre 2004 und 2005 jeweils 2'000 Haushalte befragt. Im Jahr 2006 wurde eine schriftliche Nachbefragung durchgeführt. Das Ziel der SILC ist es, mittelfristig eher die Einkommenseite abzudecken, wohingegen sich die EVE auf die Ausgabenseite spezialisieren wird. Dies macht die SILC für die Beurteilung der Wirksamkeit der Prämienverbilligung besonders interessant. Es ist auch tatsächlich so, dass die Prämienverbilligung im Rahmen der SILC erhoben wird. Die Verantwortlichen haben aber das gleiche Problem wie bei der EVE und beurteilen auch ihre Daten als unzuverlässig.

Aus diesem Grund werden die Angaben, welche die Prämienbelastung betreffen bis auf weiteres nicht genauer ausgewertet.

4.3 SCHWEIZERISCHE ARBEITSKRÄFTEERHEBUNG (SAKE)

Die Schweizerische Arbeitskräfteerhebung (SAKE) des BfS basiert auf einer grossen Stichprobe, welche signifikante Aussagen für die Kantone ermöglicht.⁸ Allerdings wird die Prämienverbilligung nur am Rande thematisiert. Es wird die Frage gestellt, ob jemand im Haushalt Prämienverbilligung erhält. Die Höhe der Prämienverbilligung wird nicht abgefragt, so dass die SAKE keine Angaben zur Wirksamkeit dieser Subvention machen kann.

4.4 SOZIALHILFESTATISTIK

Die Sozialhilfestatistik des Bundes wurde 2006 erstmals erstellt.⁹ Sie basiert auf Angaben von 2004. Da sich diese Statistik auf die Bezüger/innen von Sozialhilfe beschränkt, sind grundsätzlich nur Antworten betreffend die Wirksamkeit der Prämienverbilligung für einen Teil aller Bezüger/innen von Prämienverbilligung zu erwarten. Für die Bezügerinnen und Bezüger von Sozialhilfe handelt es sich jedoch – nahezu – um eine Vollerhebung.¹⁰ In der Regel füllten die Sozialbehörden der Gemeinden für jede/n Bezüger/in von Sozialhilfe einen Fragebogen aus. Konkret wird gefragt, wie hoch die monatlichen Kosten für die Krankenversicherung sind, wie gross die Prämienverbilligung ist und wie gross der Bruttobedarf der medizinischen Grundversorgung ist.¹¹

⁸ Bundesamt für Statistik (2005): Die Schweizerische Arbeitskräfteerhebung (SAKE) 2005, Neuenburg.

⁹ Bundesamt für Statistik (2006): Die Schweizerische Sozialhilfestatistik 2004: Erste gesamtschweizerische Ergebnisse, Neuenburg.

¹⁰ Der Kanton Neuenburg konnte beispielsweise aus technischen Gründen nur die Grundgesamtheiten liefern. In einigen Kantonen mussten die Daten auf der Basis der Angaben aus der zweiten Jahreshälfte hochgerechnet werden. Die Angaben der Kantone Bern, Graubünden, Solothurn, Thurgau und Zürich wurden mit einer Gewichtung auf den gesamten Kanton hochgerechnet. Angesichts fehlender Datenlieferungen einzelner Gemeinden mussten auch dort zum Teil Nachgewichtungen vorgenommen werden, vgl. dazu: Bundesamt für Statistik (2006), S. 7.

¹¹ Bundesamt für Statistik: Schweizerische Sozialhilfestatistik: Identifikationsblatt zum Antragssteller/zur Antragsstellerin, Neuenburg.

Das BFS beurteilt die Angaben der Sozialhilfestatistik zur Prämienverbilligung als nicht sehr zuverlässig. Die Schwierigkeit liegt darin, dass die Mittel der Prämienverbilligung in etlichen Kantonen von den zuständigen Stellen direkt zu den Krankenversicherern geleitet werden. Insbesondere in diesen Fällen ist es unklar, ob die Sozialbehörden diese Mittel auch in ihre Angaben zuhanden der Sozialhilfestatistik integriert haben.

Aus diesem Grund verzichtet das BFS in der Sozialhilfestatistik gegenwärtig auf die Auswertungen bezüglich der Prämienverbilligung. Aus der Sicht dieses Bundesamtes haben zuverlässige Angaben zur Prämienverbilligung auch keine hohe Priorität, so dass auch für die kommenden Jahre keine massgebliche Verbesserung dieser Statistik zu erwarten ist.

4.5 WEITERE STATISTIKEN

Gewisse statistische Angaben über die Wirksamkeit der Prämienverbilligung lassen sich auch aus der Statistik über die Prämienverbilligung in der obligatorischen Krankenversicherung und aus der Statistik der Ergänzungsleistungen zur AHV und IV ablesen.¹² Diese Unterlagen liefern vor allem Hinweise auf den Kreis und die Zusammensetzung der Bezüger/innen dieser staatlichen Leistungen. In beiden Fällen handelt es sich jedoch um Administrativdaten, welche nur in aggregierter Form für die Kantone oder für die ganze Schweiz vorliegen. Über die Wirksamkeit der Prämienverbilligung für unterschiedliche Einkommensgruppen lassen sich daraus keine Angaben machen.

Im Hinblick auf die Wirksamkeit der Prämienverbilligung sind jedoch von der Aktualisierung der Studie „Existenzsicherung in der Schweiz“ Hinweise zu erwarten, welche die SKOS und Interface Politikstudien durchführen. Dieses Projekt wird unter anderem auch vom BAG mitfinanziert. Entwickelt wird ein computergestütztes Modell zur Beurteilung der finanziellen Situation von Privathaushalten in der Schweiz, abhängig von deren Wohnort und dem Einkommen. Das Modell berücksichtigt diverse Parameter wie kantonale Steuergesetzgebung, Sozialhilfe und Prämienverbilligung. Es erlaubt die Abbildung der Auswirkungen der Prämienverbilligung in allen Kantonshauptorten auf das verfügbare Einkommen von verschiedenen klar definierten Haushaltstypen. Ergebnisse dieser Modellierung sind Mitte 2007 zu erwarten.

¹² BAG (2006); Bundesamt für Sozialversicherungen BSV (2006): Statistik der Ergänzungsleistungen zur AHV und IV 2005, Bern; Balthasar, A.; Kaufmann, P. (2006): Monitoring Prämienverbilligung: Prämienverbilligung hinsichtlich der Bezüger/innen von Ergänzungsleistungen und Sozialhilfe sowie weiterer Bezugsberechtigter, Luzern.

Zusammenfassend lässt sich Folgendes festhalten:

- Laut Angaben der zuständigen Personen für die Prämienverbilligung in den Kantonen sind die Statistiken des BAG zur Prämienverbilligung wertvoll, zur Analyse und zum Vergleich der kantonalen Unterschiede jedoch nur begrenzt nutzbar. Weitere Angaben werden insbesondere hinsichtlich der Aufwendungen für Bezüger/innen von Sozialhilfe oder Ergänzungsleistungen gewünscht.
- Im Prinzip ist es möglich, die kantonalen Grenzbeträge für die Berechtigung auf der Basis des bundessteuerpflichtigen Einkommens auszuweisen. Die entsprechenden Berechnungen wären aber laut den Kontaktpersonen mit Aufwand verbunden. Unmöglich scheint hingegen die Aufteilung der Bezüger/innen nach Klassen des bundessteuerpflichtigen Reineinkommens, weil den Kantonen die notwendigen Steuerdaten fehlen.
- Eine Veränderung der Berechnungsbasis hin zum bundessteuerpflichtigen Einkommen ist theoretisch realisierbar. Die Umstellung beeinträchtigt aber erstens die Möglichkeit, auf die kantonsspezifischen Bedürfnisse einzugehen. Zweitens widerspricht ein solcher Wechsel in den Augen von Befragten der Intention des Neuen Finanzausgleichs, welcher den Kantonen mehr Spielraum in der Gestaltung der Prämienverbilligung lässt.
- Die verschiedenen Statistiken des Bundes (EVE, SILC, SAKE, Sozialhilfestatistik) können gegenwärtig und auch in naher Zukunft keinen Beitrag zur Einschätzung der Wirksamkeit der Prämienverbilligung liefern. Hingegen sind weitergehende Informationen von informatikgestützten Modellierung zu erwarten, welche Interface Politikstudien gemeinsam mit der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe erarbeitet.

IMPRESSUM

WEITERE INFORMATIONEN

INTERFACE

Institut für Politikstudien

Seidenhofstr. 12

CH-6003 Luzern

Tel +41 (0)41 226 04 26

Fax +41 (0)41 226 04 36

www.interface-politikstudien.ch

PROJEKTREFERENZ

Luzern, 24. November 2006

Projektnummer: P05-43